

Schadensersatz, Mehrkosten, Ertragsausfälle, Netzanschluss, Reservierung von Einspeisekapazitäten, Pflichten Netzbetreiber

BGH, Urteil vom 21. März 2023 - XIII ZR 2/20

**Eine verbindliche Reservierung von Einspeisekapazitäten bereits vor der anschlussfertigen Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht von vornherein ausgeschlossen und kann dem Anschlussanspruch eines anderen Anlagenbetreibers an dem reservierten Verknüpfungspunkt entgegenstehen, selbst wenn dessen Anlage früher anschlussfertig errichtet wird.
(amtlicher Leitsatz)**

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin betreibt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Auf dem Nachbargrundstück betreibt die Streithelferin ebenfalls eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Beide Anlagen wurden im Sommer 2011 bei der Beklagten (Netzbetreiberin) angemeldet. Am 1. Juni 2012 übersandte die Streithelferin der Beklagten die erste Seite ihrer Baugenehmigung zur „Errichtung einer Photovoltaikanlage“; die geprüften Bauunterlagen waren in der E-Mail nicht enthalten. Am 29. Juni 2012 nahm die Klägerin ihre Anlage in Betrieb und teilte dies der Beklagten mit, indem sie ihr mit Schreiben vom 13. Juli 2012 ihre Baugenehmigung für die Photovoltaikanlage inkl. Unterlagen für den benötigten Netzanschluss vorlegte. Am 19. Juli 2012 reservierte die Beklagte den nächst gelegenen Netzanknüpfungspunkt S für die Anlage der Streithelferin; die Anlage ging am 25. September 2012 in Betrieb. Die Beklagte informierte daraufhin die Klägerin, dass der Anschlusspunkt S aus Kapazitätsgründen nicht mehr zur Verfügung stehe. Im Mai 2013 gab die Klägerin die Herstellung des Netzanschlusses am weiter entfernt liegenden Netzanknüpfungspunkt W in Auftrag, akzeptierte diesen gegenüber der Beklagten aber nicht als geschuldeten Netzanknüpfungspunkt. Im August 2013 übermittelte sie der Beklagten eine Abschrift der vollständigen der Streithelferin erteilten Baugenehmigung, aus der sich ergibt, dass diese sich auf eine Auf-Dach-Anlage bezieht. Die Beklagte hielt gleichwohl an ihrer Reservierungsentscheidung fest.

Im September 2013 wurde die von der Klägerin und Streithelferin gemeinsam genutzte Kabeltrasse zum Verknüpfungspunkt S fertiggestellt. Hier zweigt die Kabeltrasse zum Netzverknüpfungspunkt W ab, wo die Anlage der Klägerin seit Februar 2014 Strom in das Netz der Beklagten einspeist. Die Klägerin begehrte vor dem Landgericht (LG) von der Beklagten Schadensersatz aufgrund der Mehrkosten und der Ertragsausfälle, die ihr entstanden, weil sie den Netzverknüpfungspunkt W nutzen muss. Das Gericht wies die Klage ab. Auch die anschließende Berufung war erfolglos. Der Bundesgerichtshof (BGH) ließ die Revision der Klägerin zu.

Inhalt der Entscheidung

Die Revision vor dem BGH war erfolgreich. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurück. (Rn. 9)

Das Gericht hielt fest, dass der von der Klägerin erhobene Schadensersatzanspruch bestehe. (Rn. 11) Außerdem sei für den vorliegenden Fall das EEG 2012 anwendbar, da sowohl der Netzanschluss der Klägerin als auch die streitgegenständliche Pflichtverletzung in diesen Zeitraum fielen. (Rn. 12)

Ferner urteilte der BGH, dass das Berufungsgericht zu Unrecht eine Verletzung der Netzanschlusspflicht aus § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 verneint habe. (Rn. 14) Diese sei zwar nicht grundsätzlich in einer Reservierung von Einspeisekapazitäten an einem bestimmten Netzanknüpfungspunkt zu sehen, sondern in der Nichtbeachtung eines von der Beklagten aufgestellten Reservierungskriteriums. (Rn. 15, 34) Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 seien Netzbetreiber verpflichtet, EE-Anlagen vorrangig ans Netz anzuschließen; und zwar an den Verknüpfungspunkt, der die kürzesten Luftlinienentfernung zur EE-Anlage aufweise. (Rn. 17) Ein Anspruch auf Anschluss der Anlage entstehe spätestens mit anschlussfertiger Errichtung; es komme dabei nicht auf die Errichtung der Anschlussleitung an. Sollte an einem Verknüpfungspunkt keine ausreichende Einspeisekapazität für mehrere Anlagen bestehen, werde gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 die zuerst anschlussfertig errichtete Anlage angeschlossen. (Rn. 18) Die Anlage der Klägerin sei vor der Reservierungsentscheidung der Beklagten in Betrieb genommen worden. Dies sei zeitlich vor Inbetriebnahme der konkurrierenden Anlage

erfolgt. (Rn. 20) Der Beklagten sei gestattet, ein Reservierungsverfahren für Einspeisekapazitäten durchzuführen. Dies sei zwar in der Literatur umstritten, aber aufgrund von Wortlaut, systematischer Stellung sowie Sinn und Zweck der Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 sei eine Einspeisekapazitäten-Reservierung nicht grds. ausgeschlossen. (Rn. 23 f.) Das Gericht ging in diesem Zusammenhang insbesondere darauf ein, dass lediglich eine Reservierung von Netzverknüpfungspunkten und Einspeisekapazitäten eine i. S. d. § 5 Abs. 5 und 6 EEG 2012 bezweckte Planungssicherheit absichern könne. (Rn. 27 f.) Ferner betonte das Gericht, dass die Interessen aller Verfahrensbeteiligter bei der Verfahrensgestaltung und Reservierungsentscheidung angemessen berücksichtigt werden müssten. Dies setze ein transparentes, diskriminierungsfreies und willkürfreies Verfahren voraus. (Rn. 32) Genau dies sei vorliegend nicht eingehalten worden, denn das von der Beklagten aufgestellte Reservierungskriterium der Vorlage einer gültigen Baugenehmigung sei nicht beachtet worden. (Rn. 34)

Fazit

Die Entscheidung des BGH ist auch wichtig für die Windenergiebranche, auch wenn Photovoltaikanlagen streitgegenständlich waren. Mit diesem Urteil äußerte sich der BGH erstmalig zum Verhältnis der Zulässigkeit einer Reservierung von Netzverknüpfungspunkten (v. a. wichtig für WEA) gegenüber dem „Windhundprinzip“ i. S. v. „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“.

Der BGH hielt fest, dass Reservierungen für Einspeisekapazitäten grds. erfolgen können, obwohl das EEG ein solches Instrument nicht kennt. Damit wurde der seit Jahren andauernde Rechtsstreit in der Literatur, ob eine Reservierung überhaupt möglich ist, aufgelöst.

Ferner wurde mit dieser Entscheidung die langjährige Praxis vieler Netzbetreiber der Erteilung von Reservierungen für Einspeisekapazitäten bestätigt. Die Entscheidung trägt daher zu mehr Rechtssicherheit in der Branche der erneuerbaren Energien bei. Sie stärkt aber auch die Investitionssicherheit: Denn sowohl in der Entwicklung eines Windenergieprojekts, als auch im Rahmen der Finanzierung, ist bereits vor anschlussfertiger Errichtung einer WEA der Nachweis einer gesicherten Netzanschlussmöglichkeit erforderlich. Dieser Nachweis erfordert häufig eine entsprechende Reservierung durch den zuständigen Netzbetreiber.

Darüber hinaus betonte das Gericht, dass Reservierungen in einem transparenten, diskriminierungs- und willkürfreien Verfahren durchgeführt werden müssen. Leider führte der BGH nicht im Detail aus, unter welchen Voraussetzungen von einem entsprechenden Verfahren ausgegangen werden kann.

Ob und nach welchen Kriterien Reservierungen erteilt werden, wird von den jeweiligen zuständigen Netzbetreibern derzeit unterschiedlich gehandhabt. Folglich ist jetzt äußerst wichtig, dass diese Kriterien festgelegt werden. Bei ca. 800 Netzbetreibern im gesamten Bundesgebiet würde es sich anbieten, dass die Kriterien für alle Netzbetreiber gleichermaßen von einer höheren Stelle - z. B. von der Bundesnetzagentur - festgelegt werden.¹

Interessant erscheint, dass der BGH nicht darauf eingeht, ob der Kläger zu Recht an einen weiter entfernten Netzanschlusspunkt verwiesen wurde. Ausgehend von der bisherigen Rechtsprechung des BGH hätte geprüft werden sollen, ob ein Netzausbau am geografisch nächstgelegenen Netzanschlusspunkt volkswirtschaftlich eventuell günstiger wäre. Dazu wäre allerdings eine durchsetzungsfähige Netzausbaupflicht für die Netzbetreiber erforderlich. Fälle wie der Vorliegende, könnten dadurch vermieden werden.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter: <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=8193&nr=134863&pos=10&anz=1114&Blank=1.pdf>

¹ Vorschläge für Reservierungskriterien finden sich bspw. in der BDEW-Stellungnahme v. 5.1.2024 „Reservierungsmechanismus für Netzkapazität. Umsetzungsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 8. Dezember 2023“.